

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der atw:kommunikation GmbH (atw)

Stand: 01.01.2017

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche gegenwärtige und künftige Geschäftsbeziehungen der Agentur mit ihrem Vertragspartner (nachfolgend „Kunde“).
2. Die Agentur erbringt Leistungen einer klassischen Werbe- und Marketing-Agentur, wie Konzeption, Entwurf, Gestaltung, Planung und Durchführung von verkaufsfördernden Maßnahmen. Des Weiteren ist die atw:kommunikation GmbH auch in den Bereichen Vertriebsberatung, Vertriebsstrainings, Vertriebs-, Einzel- und Teamcoachings, Messeorganisation und Interimsmanagement tätig. Hierfür gelten in der Regel separat ausgehandelte Verträge und Bedingungen.
3. Abweichende Bestimmungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart oder von der Agentur schriftlich bestätigt worden sind. Anders lautenden Regelungen, insbesondere in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, wird ausdrücklich widersprochen.
4. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss und Leistungspflichten

1. Sechs (6) Wochen nach Abgabe eines Angebotes behalten wir uns das Recht vor, Preise für Leistungen zu überprüfen und ggf. anzupassen.
2. Unsere Angebote verstehen sich freibleibend. Von uns erstellte Kostenanschläge sind unverbindlich.
3. Verträge und Änderungen von Verträgen mit uns kommen nur und erst dann zustande, wenn wir uns zugewandene Aufträge oder Bestellungen angenommen oder die von unseren Kunden bestellten Leistungen erbracht haben.
4. Wir haben nur solche Leistungen zu erbringen, die in unseren Angeboten und/oder Kostenanschlägen ausdrücklich spezifiziert sind.
5. Gegenstand eines jeden Vertrages ist das Erbringen der vereinbarten Leistung durch uns, nicht hingegen bestimmte, von unseren Kunden erhoffte oder geplante wirtschaftliche Erfolge. Zur Durchführung eines jeden Vertrages dürfen wir uns Dritter (insbesondere Subunternehmer und/oder freier Mitarbeiter) bedienen.
6. An allen unseren Kunden zugänglich gemachten Unterlagen, behalten wir uns unser Eigentum, alle Urheberrechte und/oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte vor. Ohne unsere schriftliche Einwilligung dürfen unsere Unterlagen in keiner anderen Weise als zur Erfüllung des mit uns

jeweils geschlossenen Vertrages genutzt, insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind uns diese Unterlagen (einschließlich etwaiger Kopien) unverzüglich zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungs- und/oder Leistungsverweigerungsrecht des Kunden ist insoweit ausgeschlossen.

7. Alle an uns überlassene oder von uns angefertigte Roh- und Hilfsmittel zur Erstellung der jeweiligen Leistung, insbesondere Manuskripte, Druckvorlagen, Filmematerial, Fotoaufnahmen und Reinzeichnungen verwahren wir mit angemessener Sorgfalt über einen angemessenen Zeitraum. Ein Anspruch auf Verwahrung dieser Unterlagen und Dokumente besteht seitens unseres Kunden nicht, kann jedoch im Einzelfall schriftlich vereinbart werden. Sollten die vorgenannten Unterlagen und Dokumente versichert werden, hat der Kunde uns dies schriftlich aufzugeben und die Versicherungsprämie zu tragen.

8. Bei allen Druckaufträgen behalten wir uns Mehr- oder Minderlieferungen von max. 10 % der bestellten Auflage vor, wobei Mehr- und Minderlieferungen zu einer Anpassung der Vergütung unter Berücksichtigung des vereinbarten Gesamtpreises führen.

9. Es besteht keinerlei Pflicht der Agentur für weitergehende Speicherung der Zwischenschritte oder der endgültigen Daten. Die Übergabe der Daten ist in keinem Fall ein Nachweis für die Übertragung weiterführender Nutzungsrechte.

10. Von jedem realisierten Entwurf steht uns eine angemessene Anzahl von Belegexemplaren, in der Regel zehn (10), zu.

§ 3 Honorar, Zahlungsziel und Zahlungsverzug

1. Die Berechnung der Honorare gegenüber Kunden richtet sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, nach den aktuellen Stundensätzen der atw:kommunikation GmbH.

2. Die Zahlung (Nettopreis zzgl. Umsatzsteuer) ist bei Ablieferung der Arbeiten sofort fällig und ohne Abzug zahlbar, es sei denn, es sind in der Rechnung der atw:kommunikation GmbH gesonderte Zahlungsziele angegeben. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann die atw:kommunikation GmbH Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen.

3. Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Werkzeichnungen geliefert, entfällt das Entgelt für das Nutzungsrecht.

4. Der Kunde kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 24 Abs.1 Nr. 1 AGB-Gesetz sind, stehen Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte nicht zu.

5. Für Leistungen, für die die atw:kommunikation in finanzielle Vorleistung (Einlauf von Leistungen Dritter, beispielsweise Druckereien, Fotografen oder andere Lieferanten) geben muss, kann die Agentur Vorkasse für diese Leistungen Dritter bzw. einzukaufenden Produkte verlangen. Die Rechnung ist dann sofort und ohne Abzüge fällig. Die Ausführung des Auftrages kann erst nach

vollständiger Begleichung der damit verbundenen Forderungen der atw:kommunikation GmbH erfolgen bzw. erfüllt werden.

6. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen.

7. Die atw:kommunikation GmbH kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Arbeiten Vorauszahlungen verlangen.

8. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden ist die atw:kommunikation GmbH berechtigt, Vorauszahlungen oder sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen zu verlangen und noch nicht ausgelieferte Ware zurückzubehalten und die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einzustellen.

§ 4 Zusatzleistungen, Neben- und Reisekosten

1. Nachträgliche Änderungen sowie weitere nicht vertraglich vereinbarte Zusatzleistungen werden gesondert berechnet, die Vergütung ist nach Erbringung der Zusatzleistungen sofort fällig.

2. Verauslagte technische Nebenkosten sind ebenfalls gesondert und nach Anfall zu erstatten. Dies gilt insbesondere für Reisekosten, soweit die Reise nach Abstimmung mit dem Kunden zur Erfüllung des Auftrages erforderlich ist.

3. Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Kunden veranlasst sind, werden berechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Die Bestimmungen der Ziffer 7 gelten entsprechend.

4. Die atw:kommunikation GmbH ist berechtigt, zur Erfüllung des Auftrages Verpflichtungen gegenüber Dritten einzugehen.

§ 5 Mitwirkungspflicht des Kunden

1. Unsere Kunden haben uns bei der Leistungserbringung durch fachkundige Mitarbeiter in der erforderlichen Anzahl zu unterstützen, und zwar insbesondere durch das rechtzeitige zur Verfügung stellen von Informationen, Entwürfen, Datenmaterial in entsprechender Qualität sowie von Hard- und Software, soweit dieses zur Leistungserbringung durch uns erforderlich ist.

2. Sofern unsere Kunden zur Leistungserbringung durch uns Bild-, Ton-, Text- oder andere Materialien zur Verfügung zu stellen haben, sind uns diese in einem gängigen, unmittelbar verwendbaren, möglichst digitalen Format zu übermitteln. Ist eine Konvertierung des von den Kunden überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, übernimmt dieser Kunde die hiermit verbundenen Kosten und Aufwendungen. Unsere Kunden stellen sicher, dass wir zur Nutzung der uns übermittelten Materialien in einem für die Vertragserfüllung erforderlichen Umfang berechtigt sind.

3. Sämtliche Mitwirkungshandlungen haben unsere Kunden in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu erbringen.

§ 6 Termine und Fristen

1. Der Kunde trägt die Verantwortung einer rechtzeitigen Auftragsvergabe, die stets angemessene Nachbesserungsfristen der Entwürfe berücksichtigen muss.

2. Von uns angegebene Fristen und Termine sind nur verbindlich, sofern diese mit unseren Kunden ausdrücklich als verbindliche Fristen/Termine vereinbart wurden.

3. Der Lauf von vereinbarten Leistungsfristen beginnt mit dem Datum unserer schriftlichen Annahmeerklärung oder Bestätigung.

4. Die vereinbarten Leistungsfristen verlängern sich angemessen, sofern Verträge mit unseren Kunden geändert oder ergänzt werden oder wenn unsere Kunden ihren Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig nachkommen.

5. Höhere Gewalt und sonstige außergewöhnliche Umstände befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen und - sofern sie zur Unmöglichkeit der Leistung führen - vollständig von unserer Leistungspflicht. Eine etwa vereinbarte Vertragsstrafe gilt unter diesen Umständen ebenfalls nicht als verwirkt.

§ 7 Urheberrecht, Nutzungsrechte, Daten

Hinweis: Das geistige Eigentum an kreativen Leistungen wie z. B. Konzepten, Fotos, Werbetexten, Programm-Codes ist per Gesetz (Urheberrechtsgesetz) geschützt. Das heißt, dass ein Urheberrecht mit Erbringung einer kreativen Leistung per Gesetz entsteht. Es ist daher auch im Interesse des Kunden, hier eindeutige rechtswirksame Vereinbarungen zu treffen.

1. Mit der Erteilung des jeweiligen Auftrages, dessen Bestandteil diese Allgemeinen Leistungsbedingungen sind, erklärt der Kunde, dass ihm alle Rechte, insbesondere, aber nicht ausschließlich Eigentums- und Urheberrechte an Vorlagen und Texten, die er uns übergibt, zustehen.

2. Wir räumen den Kunden an den von uns erbrachten Leistungen das einfache, nicht übertragbare, räumlich und zeitlich nicht beschränkte Recht ein, diese Leistungen im Rahmen des mit dem Kunden jeweils geschlossenen Vertrages zu nutzen.

3. Bilder aus dritten Bildarchiven sowie Texte, Animationen und Programmcodes von Drittanbietern dürfen grundsätzlich nur im vereinbarten Umfang genutzt werden. Soweit dies nicht ausdrücklich anders vereinbart ist, kaufen wir diese immer nur für den jeweils bekannten Verwendungszweck an. Der Kunde haftet dafür, dass die von ihm gestellten Bild- und Textdaten mit entsprechenden Nutzungsrechten ausgestattet sind.

4. Eine weitergehende Nutzung als in Ziffer 5.2 beschrieben ist unzulässig. Unseren Kunden ist es insbesondere untersagt, Unterlizenzen zu erteilen, die Leistungen zu vermieten oder in sonstiger Weise zu vervielfältigen.

5. Jede Verwertung der von uns erstellten Präsentationsleistungen ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von uns unzulässig. Dies gilt auch für Leistungen, die nicht Gegenstand besonderer gesetzlicher Rechte, insbesondere Urheberrechte sind.

6. Originale, die zur Erstellung des Endproduktes angefertigt wurden, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Layouts, Illustrationen, Grafiken, Fotos, Dateien etc. bleiben ausschließlich im Eigentum von uns. Eine Überlassung dieser Originale ist im Einzelfall gegen zusätzliches Entgelt, das gesondert zu vereinbaren ist, möglich.

7. Sofern zeitlich beschränkte Nutzungsrechte an Programmen oder sonstigen Leistungen von uns dem Kunden eingeräumt werden, sind uns mit Beendigung dieser Nutzungsrechte sämtliche Datenträger mit Programmen, Kopien, einschließlich Dokumentationen zu übergeben. Ein Zurückbehaltungs- und/oder Leistungsverweigerungsrecht des Kunden ist insoweit ausgeschlossen.

8. Der Kunde hat geeignete Vorsorgemaßnahmen zu treffen, damit von uns erbrachte Leistungen nicht unbefugt durch Dritte genutzt werden können.

9. Die Agentur hat das Recht, alle ihre Arbeiten zu eigenen Werbezwecken zu nutzen und urheberrechtlich zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat so klein und so unauffällig wie möglich zu erfolgen.

§ 8 Verantwortung für Inhalte

1. Die Verantwortung für die inhaltliche und sachliche Richtigkeit sowie Rechtschreibung und Festlegung der Schreibweisen liegt ausschließlich beim Kunden.

2. Der Kunde verpflichtet sich, bei der Auswahl des inhaltlichen, sachlichen und sonstigen Informationsgehalts geltendes Recht zu beachten und dafür Sorge zu tragen, dass weder allgemeine Schutzgesetze, Strafgesetze, Ordnungsvorschriften noch Rechte Dritter (insbesondere gewerbliche Schutzrechte, wie Patent-, Marken-, Kennzeichen-, Namens- oder Persönlichkeitsrechte) gleich welcher Art verletzt werden. Der Kunde ist verpflichtet, die Agentur von Ansprüchen Dritter aufgrund der von ihm vorgegebenen Inhalte freizustellen, es sei denn, der Kunde hat diese nicht zu vertreten.

3. Mit seiner Freigabe des Musters erklärt der Kunde die endgültige Richtigkeit und übernimmt die Verantwortung für verbliebene Fehler, sofern es sich nicht um versteckte Mängel handelt.

4. Für Fehler, die nach der Freigabe auftreten und nicht in den Verantwortungsbereich des Kunden fallen, haftet die Agentur im Rahmen ihrer AGB.

§ 9 Gewährleistung

1. Die Haftung der Agentur erstreckt sich auf eine dem Stand der Technik entsprechende Mangelfreiheit der Produkte. Die Haftung ist ausgeschlossen bei Schäden, die durch Reparaturen oder sonstige Arbeiten Dritter entstehen, die von der Agentur nicht ausdrücklich genehmigt wurden.

2. Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche bei neu hergestellten Sachen und Werkleistungen beträgt ein Jahr ab Abnahme, sofern es sich nicht um Werkleistungen an einem Bauwerk handelt. §§ 634a Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 BGB bleiben unberührt.

3. Der Kunde hat die Ware/Werkleistung unverzüglich nach Erhalt – soweit dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgänge tunlich ist – auf Mangelfreiheit und Vollständigkeit zu überprüfen. Erkennbare Mängel sind der Agentur unverzüglich, d. h. innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware/Werkleistung oder – wenn sich der Mangel erst später zeigt – innerhalb einer Woche nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Mängelanzeige, gilt die Ware/Werkleistung als vertragsgemäß geliefert. Im Übrigen gilt § 377 HGB entsprechend.

4. Die gesetzliche Haftung der Agentur ist auf die Nacherfüllung beschränkt, d.h. nach ihrer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung.

5. Schadensersatzansprüche wegen Mängeln der Ware oder Werkleistung sind auf den in § 9 Nr. 2 bestimmten Umfang beschränkt.

§§ 444, 639 BGB bleiben unberührt.

§ 10 Toleranzen und Farbabweichungen

Im branchenüblichen Umfang und in Abhängigkeit von den Produktionsmethoden müssen entsprechende geringfügige Toleranzen und Farbabweichungen hingenommen werden.

§ 11 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Gegenforderungen der Agentur kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen oder in gegenseitigem Einvernehmen aufrechnen.

2. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur wegen unmittelbar aus diesem Vertrag herrührender Gegenansprüche geltend machen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder eines Leistungsverweigerungsrechts nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zu.

§ 12 Datenschutz

1. Wir dürfen die unsere Kunden betreffenden Daten im Rahmen der Geschäftsbeziehung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen EDV-mäßig speichern und diese Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Zwecke verarbeiten und einsetzen.

2. Die wechselseitig übernommenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und ausgetauschten Informationen dürfen ausschließlich für die Erfüllung des jeweiligen Vertrages genutzt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder allgemein bekannt sind. Dritte im Sinne dieser Ziffer sind Personen/Unternehmen, die nicht vereinbarungsgemäß an der Erfüllung des jeweiligen Vertrages mitwirken.

§ 13 Abwerbungsverbot

Unsere Kunden sind sowohl während der Dauer der Zusammenarbeit mit uns als auch ein Jahr nach ihrer Beendigung nicht berechtigt, unsere Mitarbeiter abzuwerben oder ohne unsere Zustimmung anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung hat der betreffende Kunde an uns eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Betrages der von uns zuletzt an diesen Mitarbeiter von uns gezahlten Nettovergütung zu zahlen, wobei die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vorbehalten bleibt.

§ 14 Mängel

1. Bei Sachmängeln gilt folgendes:

- a. Mängel haben die Kunden uns gegenüber unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen.
- b. Zunächst ist uns Gelegenheit zu geben, Nacherfüllung in angemessener Frist zu leisten, und zwar nach unserer Wahl durch die Beseitigung des Mangels, das Erbringen einer mangelfreien Leistung oder die Herstellung eines neuen Werkes.
- c. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann sie uns oder den Kunden nicht zugemutet werden oder ist sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten oder Aufwand möglich, können die Kunden - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern d. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Leistung nachträglich an einen anderen Ort als den der Niederlassung des Kunden verbracht wurde, es sei denn, dieses Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Gegenstandes der Leistung.
- d. Gesetzliche Rückgriffsansprüche der Kunden gegen uns bestehen nur insoweit, als ein Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche und -rechte

hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs eines Kunden gegen uns gilt ferner vorstehende Ziffer 14.1.d entsprechend.

2. Bei Rechtsmängeln gilt folgendes:

- a. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind wir verpflichtet, die Leistung lediglich im Land der Leistungserbringung frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: "Schutzrechte") zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Leistungen gegen unsere Kunden berechnete Ansprüche erhebt, gilt folgendes:

Wir werden nach unserer Wahl auf unsere Kosten für die betreffende Leistung entweder ein Nutzungsrecht erwirken, die Leistung so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder sie austauschen. Ist uns dieses zu angemessenen Konditionen nicht möglich, stehen den Kunden - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Ansonsten gilt Ziffer 14.1 entsprechend.

- b. Vorbehaltlich nachstehender Ziffer 15.1 sind Ansprüche der Kunden wegen einer Schutzrechtsverletzung ausgeschlossen, falls sie die Schutzrechtsverletzung zu vertreten haben oder falls die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben der Kunden, durch eine von uns nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Leistung von den Kunden verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.

3. Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt ein Jahr und beginnt mit Gefahrübergang. Dieses gilt nicht, sofern und soweit gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 479 Abs. 1, 634 a Abs. 1 Nr. 2, 651 BGB längere Fristen gelten, der Mangel arglistig verschwiegen wurde oder einer der in nachstehender Ziffer 15.1 genannten Haftungsfälle vorliegt.

4. Vorbehaltlich nachstehender Ziffer 15 haften wir nicht für den Verlust von Daten oder Programmen, die darauf beruhen, dass es unsere Kunden unterlassen haben, von den Daten/Programmen Sicherungskopien herzustellen.

5. Unsere Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach nachstehender Ziffer 15.

6. Mit den vorstehenden Regelungen ist keine Beweislastumkehr zum Nachteil der Kunden verbunden.

§ 15 Haftung und Haftungsbeschränkung

1. Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend "Schadensersatzansprüche") der Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, auf Gesundheits- oder Körperschäden des Kunden, die auf eine von uns zu vertretende Pflichtverletzung zurückgehen, der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns.

Vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des jeweiligen, auf der Grundlage dieser Bedingungen zu schließenden Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung unsere Kunde regelmäßig vertraut.

2. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) durch uns ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, nicht für Gesundheits- oder Körperschäden oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft durch uns gehaftet wird. Vorhersehbar ist der Schaden, mit dessen Realisierung bei der Verletzung der jeweiligen vertragstypischen Pflicht üblicherweise zu rechnen ist.

3. Eine Pflichtverletzung durch uns steht eine solche unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gleich.

4. Ziffer 14.6 gilt entsprechend.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Siegburg, der Sitz der gewerblichen Niederlassung der Agentur, sofern der Kunde Kaufmann i.S.d. HGB ist.

§ 17 Anwendbares Recht

Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Agentur und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche deutsche Recht.

§ 18 Salvatorische Klausel

Die teilweise oder vollständige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages.